



Drucken

[http://www.focus.de/immobilien/mieten/bgh-urteil-vermieter-duerfen-haltung-von-hunden-und-katzen-nicht-generell-verbieten\\_aid\\_944194.html](http://www.focus.de/immobilien/mieten/bgh-urteil-vermieter-duerfen-haltung-von-hunden-und-katzen-nicht-generell-verbieten_aid_944194.html)

BGH-Urteil

## Vermieter dürfen Haltung von Hunden und Katzen nicht generell verbieten

Aktualisiert am Mittwoch, 20.03.2013, 13:19



[Vergrößern](#)

[Teilen und Details](#)

dpa Vermieter dürfen die Hundehaltung in der Wohnung nicht generell verbieten

In ihren Wohnungen dürfen Vermieter die Haltung von Hunden und Katzen nicht generell verbieten. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Stattdessen muss jeder Fall einzeln bewertet werden.

Derartige Klauseln in Mietverträgen stellen eine unangemessene Benachteiligung der Mieter dar und sind deshalb unwirksam, entschied der Bundesgerichtshof in einem am Mittwoch verkündeten Urteil. Erforderlich sei vielmehr eine Abwägung der Interessen im Einzelfall (Az. VIII ZR 168/12).

Die Richter gaben der Klage eines Mieters aus Gelsenkirchen statt. Er wollte in seiner Wohnung einen kleinen Mischlingshund halten, obwohl er nach dem Mietvertrag verpflichtet war, „keine Hunde und Katzen zu halten“. Diese Klausel sei unwirksam, entschied der BGH. „Sie benachteiligt den Mieter unangemessen, weil sie ihm eine Hunde- und Katzenhaltung ausnahmslos und ohne Rücksicht auf besondere Fallgestaltungen und Interessenlagen verbietet.“

Die Unwirksamkeit des generellen Verbots führe jedoch nicht dazu, „dass der Mieter Hunde oder Katzen ohne jegliche Rücksicht auf andere halten kann“, stellte der 8. Zivilsenat des BGH klar. Vielmehr müsse eine „umfassende Abwägung der im Einzelfall konkret betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien,

der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen“.

sk/dpa

Drucken

© FOCUS Online 1996-2014

**Fotocredits:**

dpa

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.